

Kartellrecht - Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Bearbeitet von

Von Jochen Glöckner, LL.M (USA), ist Inhaber des Lehrstuhls für deutsches und Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Konstanz und Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe.

2., überarbeitete Auflage 2017. Buch. XXIX, 397 S. Kartoniert

ISBN 978 3 17 032157 1

Format (B x L): 16 x 24 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Wettbewerbsrecht, Kartellrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Vorwort

Das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen – in der deutschen Sprache *pars pro toto* verkürzt meist als „Kartellrecht“ bezeichnet – erschließt sich dem Anwender nicht leicht. Ihm fehlt der Schliff einer ausziselierten gesetzlichen Normierung, wie sie etwa das Recht der Kapitalgesellschaften auszeichnet. Auch stehen keine Abwägungsentscheidungen im Kontext hochkomplexer dogmatischer Strukturen, wie etwa im Leistungsstörungenrecht, zur Debatte. Es gibt – je nach Zählweise – nur drei oder vier Kerntatbestände des Kartellrechts, wobei jeder Tatbestand mit nicht mehr als vier wesentlichen Merkmalen auskommt.

Die strukturellen Schwierigkeiten resultieren aus anderen Umständen: Sie beginnen – und enden zugleich – damit, dass mit dem Instrument des Kartellrechts auch und gerade für die wettbewerbsgetragene Marktwirtschaft unverzichtbare und grundrechtlich verbürgte Freiheiten eingeschränkt werden: die Berufs- bzw. allgemeine Handlungsfreiheit sowie das Eigentumsrecht. Zu allem Überfluss besteht über das Konzept des Allgemeinwohls, das mithilfe des Kartellrechts verwirklicht werden soll und den Eingriff in die Freiheitsrechte trägt, keineswegs Einigkeit. Es verwundert daher nicht, dass auch die Ergebnisse der Abwägungsentscheidungen überaus umstritten sind.

Was dem Juristen im Kartellrecht an vertrautem Material zur Entscheidungsbeurteilung genommen wird, nämlich durchdachte Systematik, klarer Telos und über lange Zeiträume ausgereifte Dogmatik, wird ihm statt dessen in Form ökonomischer „*theories of harm*“ zurückgegeben, deren Entwicklung und Anwendung er im regulären rechtswissenschaftlichen Studium nur selten strukturiert gelernt hat. Selbst Ökonomen bereitet vor allem die Quantifizierung der *harms* nach den ihrer Disziplin eigenen Modellen erhebliche Schwierigkeiten.

Die nachfolgende Darstellung folgt diesen Problemschwerpunkten. Sie ist zunächst um Systematisierung der dem Kartellrecht eigenen Teleologie bemüht. Zu diesem Zweck soll eingangs vergleichsweise ausführlich auf die möglichen und in der Vergangenheit bis heute mit dem Kartellrecht verfolgten gesetzgeberischen Zwecke, namentlich wohlfahrtsökonomischer Art, und die dazu eingesetzten methodischen Instrumente eingegangen werden. Ein gesonderter Abschnitt gilt der Anwendung des Kartellrechts bei grenzüberschreitenden Verstößen.

In engem Zusammenhang mit den verfolgten Zwecken stehen die zum Einsatz gebrachten Durchsetzungsinstrumentarien. Nachdem zunächst vor allem der

Vorwort

dramatische Anstieg der Höhe der verhängten Geldbußen¹ die Aufmerksamkeit einer breiteren Öffentlichkeit erregt hatte, ist in der Zwischenzeit die private Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen in den Vordergrund getreten. Die Ermittlungsbefugnisse der Behörden sowie die übrigen öffentlich- und privatrechtlichen Sanktionen werden darüber leicht vernachlässigt. Die Ausführungen zu den materiellen Verhaltensnormen konzentrieren sich im Wesentlichen auf das EU-Kartellrecht. Das deutsche Kartellrecht wird dort berücksichtigt, wo es noch eigenständige Regelungen treffen darf und diesen Freiraum nutzt. Das betrifft in erster Linie die einseitigen Verhaltensweisen sowie die Zusammenschlusskontrolle.

Wegen der thematischen Verbundenheit werden die Anwendung des Kartellrechts im immaterialgüterrechtlichen Kontext, der Schutz des Wettbewerbs in Netzwerken sowie die Bedeutung der Wettbewerbsregeln für staatliches Handeln in selbstständigen Abschnitten erörtert.

Der letzte Abschnitt ist schließlich dem Kartellvergaberecht gewidmet. Damit wird zunächst dem Umstand Rechnung getragen, dass der deutsche Gesetzgeber es für sinnvoll gehalten hat, die gesetzlichen Grundlagen des Vergaberechts im GWB zu schaffen. Die Gründe, welche ihn im Jahr 1998 zu diesen Regelungen veranlasst haben, rechtfertigen immerhin die Aufnahme in ein Lehrbuch zum Kartellrecht. Nicht zuletzt fehlt es bislang an einer Aufbereitung des Kartellvergaberechts in einer für Studierende geeigneten Form.

Für die 2. Auflage wurden das Gesetz zur Reform des Vergaberechts sowie der Regierungsentwurf zur 9. GWB-Novelle vom 28. September 2016 berücksichtigt. Bei der Vorbereitung und Erstellung des Manuskripts zur 1. Auflage haben mich insbesondere Frau ass.iur. Doris Mössle, die Herren ass.iur. Florian Fitz und Rechtsanwalt Martin Fink, Frau Rechtsanwältin Dr. Anja Palatzke sowie Herr Rechtsanwalt Dr. Hannes Dreher unterstützt, bei der Neuauflage Frau Rechtsanwältin Jana Eberle, Frau ref.iur. Sarah Dautzenberg sowie Herr ref.iur. Emanuel Teichmann. Ihnen wie dem gesamten Lehrstuhl-Team gilt mein Dank. Kritik und Anregungen nehme ich gern selbst unter <lehrstuhl-gloeckner@uni-konstanz.de> entgegen.

1 Am 12.11.2008 verhängte die Europäische Kommission das Rekordbußgeld von € 1,4 Mrd. gegen vier Hersteller von Autoglas, vgl. Kommission, Pressemitteilung vom 12.11.2008, Marktaufteilungs-Kartell: Über 1,3 Milliarde Euro Geldbuße für Autoglasersteller, IP/08/1685. Das Bußgeld gegen ein Unternehmen war um 60 % erhöht worden, weil es zum wiederholten Male gegen das Kartellverbot verstoßen hatte. Am 13. Mai 2009 wurde erstmals gegen ein einziges Unternehmen eine Geldbuße von mehr als 1 Mrd. € verhängt, vgl. Komm. v. 13.5.2009, COMP/C-3/37.990 – *Intel*, ABl. 2009 Nr. C 227/13 (Zusammenfassung). 2013 verhängte die Kommission gegen acht internationale Finanzinstitute Geldbußen in Höhe von insgesamt 1 712 468 000 EUR für die Teilnahme an illegalen Kartellen auf den Märkten für Finanzderivate im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), Pressemitteilung vom 4.12.2013, Kommission verhängt Geldbußen in Höhe von 1,71 Mrd. EUR für Teilnahme an Zinskartellen in der Derivatebranche, IP/13/1208.